

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Wasserversorgung Wildberg“
der Stadt Wildberg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 21. Dezember 2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

**Gegenstand und Name des
Eigenbetriebs**

1. Die Wasserversorgung der Stadt Wildberg wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Wildberg“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden / Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrecht-erhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 07.03.1996 und die erste Änderungssatzung vom 19.07.2001 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wildberg, den 22.12.2017

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wildberg“ der Stadt Wildberg vom 22. Dezember 2017 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 25. April 2018 öffentlich bekannt gemacht.